Dritte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels
(BGS zur WAS)
Vom 09. November 2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Lichtenfels – BGS zur WAS –

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Absatz 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
   „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Typs

QN 2,5	30,-- €/Jahr
QN 6	57,-- €/Jahr
QN 10	86,-- €/Jahr
QN 15	432,-- €/Jahr
QN 25	516,-- €/Jahr
QN 40	600,-- €/Jahr
QN 60	720,-- €/Jahr
QN 150	1080,-- €/Jahr.“

2. § 10 Absatz 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
   „Die Gebühr beträgt 2,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Absatz 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
   „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Lichtenfels, den 09.11.2010
Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin